
Aktuelle Steueränderungen und Informationen

Mandantenveranstaltung am 28.01.2010

SCHUBER & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft



1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Zum 01.01.2010 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) in Kraft getreten.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

Anhebung des Kindergelds um monatl. **20 EUR/Kind**

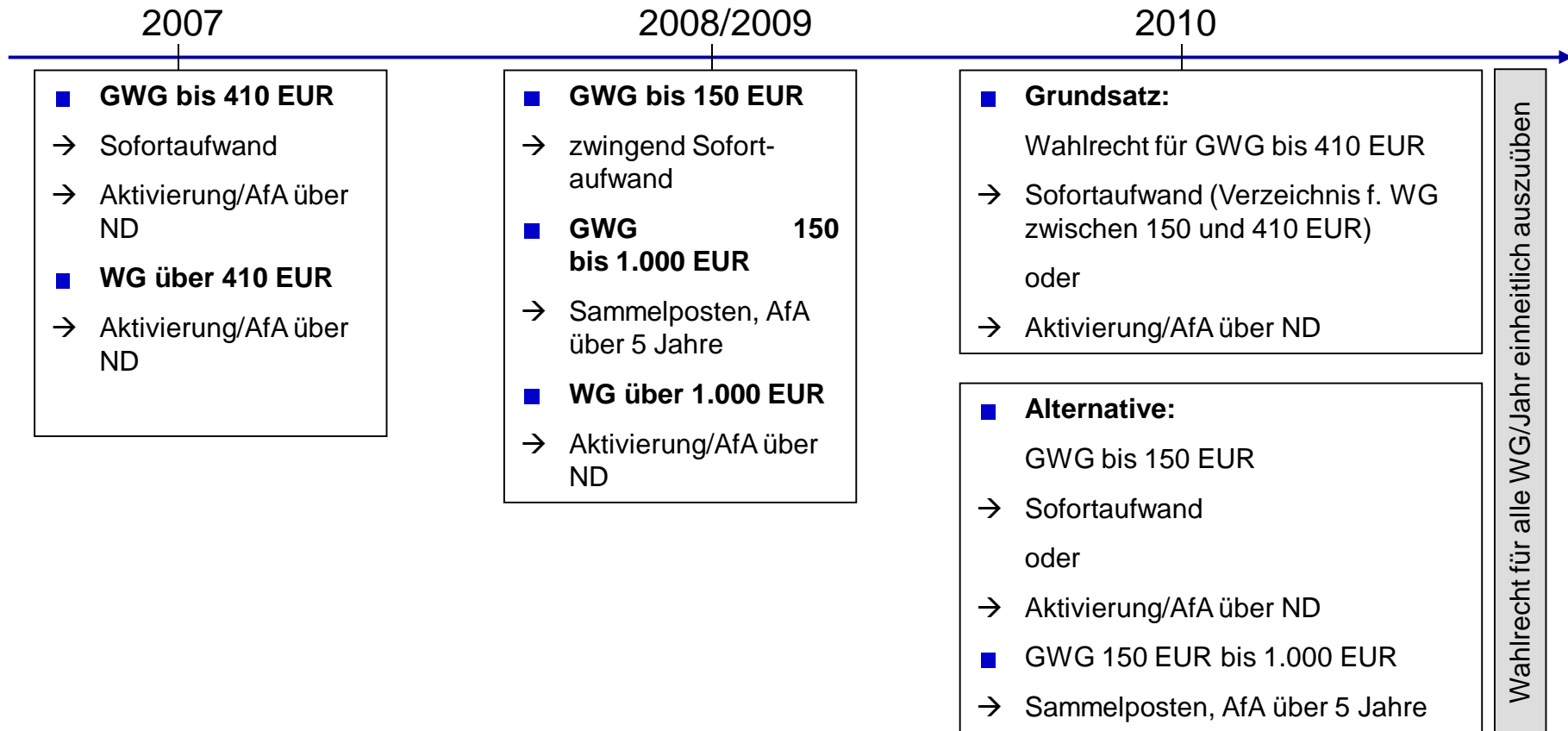
	Kind 1 und 2	Kind 3	weitere Kinder
2009	164 EUR	170 EUR	195 EUR
2010	184 EUR	190 EUR	215 EUR
Differenz p.a.	240 EUR	240 EUR	240 EUR

Anhebung des Kinderfreibetrags von 6.024 EUR auf **7.008 EUR**

persönlicher Steuersatz	35 %	40 %	42 %	45 %
Differenz Steuererstattung	344,40 EUR	393,60 EUR	413,28 EUR	442,80 EUR



Wahlrecht bei geringwertigen Wirtschaftsgütern



1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Erbschaft-/Schenkungssteuer: Anpassung Steuersätze Steuerklasse II

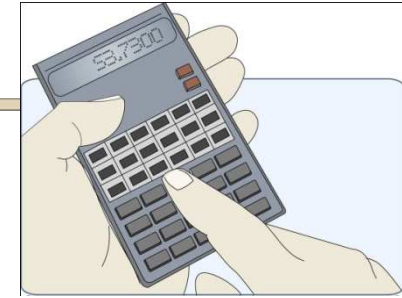
Steuerklasse	I		II		III	
		Freibetrag		Freibetrag		Freibetrag
	Ehegatte	500.000 EUR	Geschwister	20.000 EUR	Eingetragener Lebensgefährte	500.000 EUR
	Kind/Stiefkind	400.000 EUR	Nichte/Neffe	20.000 EUR	Sonstige	20.000 EUR
	Enkel/Urenkel	200.000 EUR	Stiefeltern	20.000 EUR		
	Eltern/Großeltern (nur Erbfall)	100.000 EUR	Schwiegereltern/ -kinder	20.000 EUR		
			Gesch. Ehegatte	20.000 EUR		
Betrag bis EUR	Steuersatz					
			2009	2010		
75.000	7%		30 %	15 %	30 %	
300.000	11 %			20 %		
600.000	15 %			25 %		
6.000.000	19 %			30 %		
13.000.000	23 %		50 %	35 %	50 %	
26.000.000	27 %			40 %		
über 26 Mio.	30 %			43 %		



1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz

- **Bedingungen für die Unternehmensnachfolge** wurden krisenfest, planungssicherer und mittelstandsfreundlicher ausgestaltet
- **Absenkung des Umsatzsteuersatzes** bei Beherbergungsleistungen im **Hotel- und Gastronomiegewerbe** auf 7 %
- Reduzierung des **gewerbesteuerlichen Hinzurechnungssatzes** bei **Miet- und Pachtzinsen** für **unbewegliche WG** von 65 auf 50 %
- Aufhebung Befristung der sog. **Sanierungsklausel**
- **Abzug von Verlusten** bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen
- **Übergang der Verluste in Höhe der stillen Reserven** bei Beteiligungserwerben an Körperschaften
- Änderungen bei der Anwendung der sog. **Zinsschranke**
- Erleichterung der Umstrukturierung von Unternehmen im Bereich der **Grunderwerbsteuer**





Steuerliche Rechtsprechung/Entwicklungen:

- Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags – was tun?
- Aufwendungen für ein Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung können Werbungskosten sein
- Privatnutzung bei Werkstattwagen: keine 1 %-Regelung
- BFH gibt das sog. Aufteilungsverbot auf
- Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt
- Steuerklassenwechsel zur Elterngelderhöhung erlaubt
- kein Halbabzugsverbot bei fehlenden Beteiligungseinkünften
- unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind abzuzinsen



3. Neuerungen und Hinweise bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung

ELENA = Elektronischer Entgeltnachweis

Ab 2010 sind monatlich Daten (MVDS) an die Zentrale Speicherstelle zu melden.

MVDS = Multifunktionaler Verdienstdatensatz

- wird monatlich pro Arbeitnehmer gemeldet
- enthält alle notwendigen Daten, um eine Arbeitgeberbescheinigung zu Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld zu erstellen
- enthält **Pflichtbausteine**, die immer zu melden sind
- enthält **situative Bausteine**, die fallbedingt zu melden sind



3. Neuerungen und Hinweise bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Pflichtbausteine

- Grunddaten (Versicherungsnummer, Beginn Arbeitsverhältnis, Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Rechtskreis, Arbeitszeit, Entgelt, Abzüge usw.)
- Namensangaben, Geburtsangaben, Anschrift
- Arbeitgeberdaten (u.a. Betriebsnummer)

situative/fallbezogen Bausteine

- abweichender Beschäftigungsort, Fehlzeiten
- steuerpflichtiger sonstiger Bezug, steuerfreie Bezüge
- Ausbildung
- Zusatzdaten (u.a. fiktives Brutto, pauschal best. Bezüge, Änderung Arbeitszeit)
- Nebenbeschäftigung Arbeitslose (tats. Arbeitszeit pro Kalenderwoche)
- Heimarbeiter (Urlaubsanspruch, genommener Urlaub, Urlaubsentgelt)
- Kündigung/Entlassung (alle Daten der Arbeitsbescheinig. gem. § 312 SGB III)
- u.V.m.



3. Neuerungen und Hinweise bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Weitere Verpflichtungen durch ELENA

- Protokollierung der Daten (Sendezeitpunkt, Monat der Meldung, Versicherungsnummer AN, Betriebsnummer)
- Hinweis der Beschäftigten auf die Übermittlung der Daten an die ZSS

Bedeutung für die Lohnabrechnung → zusätzlicher Mehraufwand/ -information

Anmerkungen

- Arbeitnehmer haben keinen Rechtsanspruch, um Datenübermittlung zu verhindern
- Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Entgeltdaten im ELENA-Verfahren zu melden
- Bei Nichtteilnahme Ahndung wie im Fall von Versäumnissen bei Sozialleistungen!



Für welche Unternehmen gilt das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

- Kaufmann i.S.d. HGB

„Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.“

Einzelkaufleute, ins HR eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co KG) und Kapitalgesellschaften

- **Einzelkaufleute** werden **handelsrechtlich** von der Pflicht zur Buchführung, Erstellung eines Inventars und eines Jahresabschlusses befreit, wenn

- an zwei aufeinander folgenden Stichtagen *kumulativ*
- die Umsatzerlöse < 500 TEUR **und**
- der Jahresüberschuss < 50 TEUR

betragen.



4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Die steuerliche Buchführungspflicht ist hiervon nicht tangiert, d.h. Einzelkaufleute sind gem. § 141 AO zur Buchführung verpflichtet wenn:

- die **Finanzbehörde feststellt**, dass die Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 des UStG mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr betragen

oder

- einen Gewinn aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft von mehr als 50.000 EUR im Wirtschaftsjahr erzielt wurde.

Der steuerpflichtige Gewinn unterscheidet sich i.d.R vom handelsrechtlichen Jahresüberschuss auf Grund nichtabzugsfähiger Betriebsausgaben etc.

Ausgenommen von der Buchführungspflicht sind **Freiberufler** (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte) auch wenn diese als Personengesellschaft auftreten.



4. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Kapitalgesellschaften unterliegen besonders strengen Buchführungsvorschriften nach dem HGB, wobei größenabhängige Erleichterungen bestehen.

Durch das BilMoG wurden die Schwellenwerte für die Einstufung von Kapitalgesellschaften um 20% angehoben, wobei die neuen Größenklassen bereits rückwirkend ab 2008 gelten.

Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 4.840.000 € Bilanzsumme
- 9.680.000 € Umsatzerlöse
- 50 Arbeitnehmer



Die wesentlichen Änderungen für buchführungspflichtige Kaufleute (Einzelunternehmen/Gesellschaften) im Überblick:

1. Ansatz- und Bewertungsvorschriften

- Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände
- Anhebung der Bewertung für Herstellungskosten
- Rückstellungsbewertung erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag
- Berücksichtigungen von Preissteigerungen und anderen realistischeren Annahmen
- besonders problematisch bei Pensionszusagen

2. Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit

Steuerliche Sonderabschreibungen sind weiter erlaubt, dürfen aber nicht mehr handelsrechtlich berücksichtigt werden. Nicht entstandene Steuern für steuerliche Wahlrechte sind in der Handelsbilanz zu berücksichtigen und fortlaufend anzupassen (latente Steuern!).



Konsequenzen ab 2010:

- Die bilanzierungspflichtigen Kaufleute müssen entscheiden, ob eine Handelsbilanz und eine Steuerbilanz aufgestellt wird oder bei kleineren Betrieben eine steuerliche Nebenrechnung sinnvoller ist.
- Bei Unternehmen mit Pensionsverpflichtungen und Unternehmen mit zusätzlichen handelsrechtlichen Rückstellungen ist die Erstellung von zwei Bilanzen unbedingt zu empfehlen.
- Alte Sonderposten z.B. für steuerliche Sonderabschreibungen aus den Vorjahren können beibehalten werden.



Anpassung unserer Steuerberatungsverträge:

- Überprüfung der für Sie günstigsten Buchführungsform ab 2010 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichten sowie weiterer äußerer Verpflichtungen wie z.B. Kreditverträge
- Abstimmung der Arbeitsaufträge in der Lohnabrechnung
- Festlegung von Anpassungswünschen bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen
- Ergänzung sonstiger veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse



Erstellen Sie bitte keine Selbstanzeige ohne steuerlichen oder juristischen Beistand.

Auszug aus einer Selbstanzeige gegenüber dem Finanzamt:

„...tut mir meine bisherige Steuerhinterziehung leid. Da ich seitdem nachts nicht mehr schlafen kann, schicke ich Ihnen hiermit einen Scheck über 5.000 EUR zum Ausgleich des Schadens. Sollte ich danach immer noch nicht schlafen können, schicke ich Ihnen auch noch den Rest.“



Haftungsausschluss

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Information aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bernhard-Thiersch-Str. 6
38820 Halberstadt

Tel. 03941/5663-0
www.stb-schuber.de

Präsentation: www.stb-schuber.de

SCHUBER & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

